

## SONDERBEILAGE

### VERSICHERUNGSMAKLER

# DIE ERPROBUNGSKLAUSEL IN DER PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Was innovative Unternehmen bei Produktentwicklung wissen sollten



Gestiegener Innovationsdruck und kürzere Produktzyklen haben das tatsächliche Umfeld der Produkthaftpflichtversicherung verändert. Eine möglichst frühzeitige Produkteinführung trägt in vielen Branchen entscheidend zum wirtschaftlichen Erfolg eines Produktes bei. Wenn auch der technische Fortschritt in der Produkterprobung etwa bei Mess- und Analyseverfahren voranschreitet, so sind es doch häufig verschärfte wirt-

schaftliche Rahmenbedingungen, die in der Praxis auf Qualität und Umfang der Produkterprobung drücken. Insofern reagieren Versicherer durch eine häufigere Anwendung der Erprobungsklausel im Schadenfall auf veränderte Gegebenheiten.

Die Erprobungsklausel wurde 1973 eingeführt. Die letzte Anpassung des Produkthaftpflichtmodells erfolgte anlässlich der Schuldrechtsmodernisierung im

Jahr 2002. Dabei wurde auch die Erprobungsklausel leicht modifiziert. Die aktuelle Fassung der Klausel lautet:

*„Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf deren konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.“*

Mit der Regelung will die Versicherungswirtschaft erreichen, dass sie nicht zur Finanzierung von Entwicklungsrisiken herangezogen wird. Die Versicherungsgemeinschaft soll nicht für Schäden durch Produkte aufkommen müssen, deren Erprobung eingespart wurde. Eine solche unerprobte Markteinführung aus Wettbewerbsgründen gehört zum unternehmerischen Risiko. Andererseits darf die Erprobungsklausel im Sinne der versicherten Unternehmen nicht extensiv ausgelegt werden.

Zunächst: Die Klausel ist ausdrücklich auf Sach- und Vermögensschäden beschränkt. Sie gilt nicht für Personenschäden.

Die Obergerichte haben sich in mehreren Urteilen mit der Erprobungsklausel befasst, die ihre Grenzen, aber auch ihre in der Anwendung erfolgte Weiterentwicklung aufzeigen.

Die grundlegende Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1991 stellte fest:

*„Wer ohne Einschränkungen eine Flüssiggasanlage auf den Markt bringt, kann und darf nicht erwarten, dass seine*

Abnehmer bereit sind, ein Produkt zu erwerben, das sie erst selbst darauf erproben müssen, ob es die vertraglich vorgesehene universelle Eignung überhaupt besitzt“. Das heißt: Die Erprobung eines Produktes muss für alle vorgesehen Zwecke und Einsatzgebiete vor der Vermarktung vorgenommen werden, sie darf sich nicht auf Teilbereiche beschränken.

Eine weitere Entscheidung aus 1995 hatte zu prüfen, ob eine geänderte Kunststoffdispersion ausreichend erprobt worden war. Die Versicherungsnehmerin hatte sich entschlossen, die Rezeptur des von ihr entwickelten Produktes an ein Produkt mit unbekannter Rezeptur anzupassen. Die Ursache des später aufgetretenen Fehlers war, dass der Ersatzgrundstoff bei weniger als -15 Grad schlechter verarbeitet werden konnte, als das Ausgangsprodukt. Das Gericht stellte klar, dass auch die Veränderung eines Produktes erneut erprobt werden müsse.

Das Oberlandesgericht Bremen hatte sich 1999 mit der Frage zu befassen, ob für ein Gusswerkzeug aus Aluminium die Erprobung anhand eines Kunstharzmodells ausreichend ist. Das Gericht hielt die Erprobungsklausel für anwendbar, weil die Unterschiede zwischen einem Kunstharzmodell und einem Aluminiumwerkzeug zu gravierend seien. Das OLG akzeptierte auch nicht, dass die Anfertigung eines Aluminiummodells für den VN unzumutbar gewesen sei. Die unzureichende Erprobung beruhte nämlich auf zeitlicher Bedrängnis, die vom Auftraggeber, dem späteren Geschädigten, ausging. Das Risiko, sich diesem Zeitdruck zu unterwerfen, wird somit dem Versicherungsnehmer aufgebürdet.

Soweit die – etwas knappe – neuere Rechtsprechung. Im Übrigen sind folgende Auslegungsregeln entwickelt worden:

**1** Was ist das „Erzeugnis“, um dessen ausreichende Erprobung es geht?

Das Erzeugnis, auf das die Klausel Anwendung findet, muss nicht völlig neu (und damit neu entwickelt) sein, es kann sich auch um ein verändertes Produkt oder um ein neues Anwendungsgebiet eines existierenden Produktes handeln.

**2** Was heißt „Wirkung“ im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck?

Es reicht nicht aus, es auf seine allgemei-

ne Eignung zu erproben, sondern auf den Zweck, für den das Erzeugnis bei seiner Lieferung bestimmt war. Waren z. B. Nieten für Regentonnen bestellt und werden sie für Druckbehälter verwendet, findet die Erprobungsklausel keine Anwendung.

**3** Was heißt „ausreichende Erprobung“ nach dem Stand der Technik?

Der Prozess der Erprobung eines Erzeugnisses ist schon rein begrifflich zu unterscheiden von der Konzeption oder Konstruktion. Auch ein bloßes Kontrollieren der Konstruktion, wie z.B. Nachrechnen der Statik o.ä. ist damit nicht gemeint. „Erprobung“ bedeutet, dass praktische Testverfahren zu Anwendung kommen, die einer Systematik unterliegen müssen, d.h. nach einem geregelten Verfahren ablaufen. Im Blick bleiben muss die Frage, ob Schäden von dem Produkt ausgehen können. Es handelt sich also nicht um einen statischen Zustand, sondern einen ständigen Veränderungen unterworfenen Entwicklungsprozess.

Besonderes Augenmerk sollte auf Situationen gelegt werden, in denen die Entwicklung gemeinsam mit dem Auftraggeber durchgeführt wird. Hier ist es am Besten, bereits vorab vertraglich festzulegen, wie sich die Haftung verteilt. Ähnliches gilt für den Fall, dass das Unternehmen die Erprobung mangels technischer Möglichkeiten nicht selbst durchführt, sondern vergibt, z.B. an den Auftraggeber.

Ein wichtiger Hinweis: Allein aufgrund der Tatsache, dass später ein Schaden eingetreten ist, kann nicht darauf zurück geschlossen werden, dass das Erzeugnis nicht ausreichend erprobt gewesen sei. Bei der Frage nach der Erprobung ist vielmehr eine Betrachtung vor Schadenseintritt anzuwenden.

Hier ist auch daran zu erinnern, dass die Erprobungsklausel als Ausschlussklausel eng auszulegen ist. Dies gilt auch für die strengen Anforderungen an den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schaden und der nicht ausreichenden Erprobung. Nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die fehlerhafte Entwicklung, Konstruktion, Fabrikation oder Instruktion.

Wichtig zu wissen ist, dass die Beweislast für die Voraussetzungen des Ausschlussstatbestands der Versicherer trägt. Er hat zu beweisen, dass ein Erzeugnis



nach dem Stand der Technik nicht ausreichend erprobt war. Allerdings gilt weiterhin der allgemeine Grundsatz, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer vollumfänglich bei der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen hat.

Fazit: Es gehört nicht zu den berechtigten Kernerwartungen eines Versicherungsnehmers, für nicht ausreichend erprobte Erzeugnisse Versicherungsschutz beanspruchen zu können. Andererseits sind in der nun über 30-jährigen Anwendungszeit der Erprobungsklausel genügend Auslegungskriterien der Erprobungsklausel geschaffen worden, die einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Versicherern und ihren industriellen Kunden schaffen. Die Unternehmen brauchen dann keine extensive Anwendung als Ablehnungsgrund durch die Versicherer zu fürchten, wenn sie ausreichend qualitativ beraten sind und die Erkenntnisse daraus in ihrer Produktion umsetzen.

**Martina Heim**  
Tel. +49 (0)2203 3701-30  
martina.heim@suedvers.de